

Übersicht über aktuelle Fördermaßnahmen in den Bereichen nachhaltige Mobilität, Elektrofahrzeuge und Ladeinfrastruktur

(Stand 01.06.2019)

**Es wird keine Gewähr für die Richtigkeit der einzelnen Beschreibungen übernommen.
Aktuelle Änderungen Seitens der Fördergeber sind jederzeit möglich.**

Inhalt

1. Förderprogramme Bund	3
1.1. Anschaffung von Elektrobussen im öffentlichen Personennahverkehr	3
1.2. Anschaffung energieeffizienter und/oder CO2-arter schwerer Nutzfahrzeuge.....	4
1.3. Betriebliches Mobilitätsmanagement	6
1.4. Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus)	8
1.5. Förderung der Sicherheit und der Umwelt in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen (De-minimis).....	9
1.6. Nachrüstung von mit Selbstzündungsmotor angetriebenen gewerblichen oder kommunalen leichten Handwerker- und Lieferfahrzeugen mit Stickoxidminderungssystemen	11
1.7. Nachrüstung von mit Selbstzündungsmotor angetriebenen gewerblichen schweren Handwerker- und Lieferfahrzeugen mit Stickoxidminderungssystemen.....	12
1.8. Nationales Innovationsprogramm Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie	14
1.9. Förderinitiative zur Förderung von Forschung und Entwicklung im Bereich der Elektromobilität.....	15
2. Förderprogramme Baden-Württemberg	18
2.1. BW-e Gutschein für die Anschaffung, Beratung und Betrieb von E-Bussen	18
2.2. BW-e-Gutschein Förderung Elektromobilität.....	19
2.3. Förderprogramm zur Anschaffung von E-LKW	20
2.4. Förderung von E-Taxis	22
2.5. Schnellladeinfrastruktur für E-Taxis	23
2.6. Förderung der Elektrifizierung der Landesfahrzeugflotte	25

1. Förderprogramme Bund

1.1. Anschaffung von Elektrobussen im öffentlichen Personennahverkehr

Ziel und Gegenstand:

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) unterstützt Verkehrsbetriebe, die Plug-In-Hybridbusse mit externer Nachlademöglichkeit oder rein elektrische Batteriebusse beschaffen und im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) einsetzen. Gefördert werden Kauf oder Leasing von Linienbussen mit diesel-elektrischem- und batterie-elektrischem Antrieb zum Zwecke der Personenbeförderung im Linienbetrieb des ÖPNV.

Antragsberechtigte:

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft oder der öffentlichen Hand, die Personen im ÖPNV transportieren (Verkehrsbetriebe).

Art und Höhe der Förderung:

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

Die Höhe der Förderung beträgt für

- diesel-elektrische Hybridbusse mit externer Aufladung (Plug-In-Hybridbusse) und Ladeinfrastruktur maximal 40% der förderfähigen Investitionsmehrkosten bzw. -ausgaben und
- für Batteriebusse maximal 80% der förderfähigen Investitionsmehrkosten bzw. -ausgaben.

Frist:

Das Förderverfahren ist zweistufig. In der ersten Stufe sind bis spätestens 30. April des Jahres, in dem mit der geförderten Maßnahme begonnen werden soll, Projektskizzen bei dem vom BMU beauftragten Projektträger

Geltungsdauer:

Die Richtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2021.

Antragsverfahren:

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH
Projektträger Elektromobilität
Steinplatz 1
10623 Berlin
Tel. (0 30) 31 00 78-2 35
E-Mail: elmo@vdivde-it.de
Internet: <http://www.vdivde-it.de>

Link:

[http://www.foerderdatenbank.de/Foerder-DB/Navigation/Foerderrecherche/suche.html?get=b8b42dec475e25b66634ec9d6c4f0635;vi
ews;document&doc=13707](http://www.foerderdatenbank.de/Foerder-DB/Navigation/Foerderrecherche/suche.html?get=b8b42dec475e25b66634ec9d6c4f0635;vi
ews;document&doc=13707)

1.2. Anschaffung energieeffizienter und/oder CO₂-armer schwerer Nutzfahrzeuge

Ziel und Gegenstand:

Der Bund fördert die Anschaffung von energieeffizienten und/oder CO₂-armen schweren Nutzfahrzeugen ab 7,5 t Gesamtgewicht.
Gefördert wird die Anschaffung von Lkw und Sattelzugmaschinen mit Erdgasantrieb (Compressed Natural Gas – CNG), Flüssigerdgasantrieb (Liquefied Natural Gas – LNG) oder Elektroantrieb.

Antragsberechtigte:

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die Güterkraftverkehr im Sinne des § 1 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) durchführen und künftige Halter oder Eigentümer des in der Bundesrepublik Deutschland zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassenen schweren Nutzfahrzeugs sind.

Art und Höhe der Förderung:

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von der Antriebsart des Fahrzeugs. Der Zuschuss beträgt bei

- Erdgasantrieb (Compressed Natural Gas – CNG): 8.000 EUR pro Fahrzeug,
- Flüssigerdgasantrieb (Liquified Natural Gas – LNG): 12.000 EUR pro Fahrzeug,
- Elektroantrieb bis einschließlich 12 t zulässiges Gesamtgewicht: 12.000 EUR pro Fahrzeug,
- Elektroantrieb ab 12 t zulässiges Gesamtgewicht: 40.000 EUR pro Fahrzeug.

Der Zuwendungshöchstbetrag je Unternehmen und Kalenderjahr beträgt 500.000 EUR.

Frist:

Keine bekannt

Geltungsdauer:

Die Richtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2020.

Antragsverfahren:

Anträge sind vor Beginn des Vorhabens bei dem

Bundesamt für Güterverkehr (BAG)

Postfach 19 01 80

50498 Köln

Tel. (02 21) 57 76-26 99

Fax (02 21) 57 76-17 77

E-Mail: info.foerderprogramme@bag.bund.de

Internet: <http://www.bag.bund.de>

Link:

<http://www.foerderdatenbank.de/Foerder-DB/Navigation/Foerderrecherche/suche.html?get=b8b42dec475e25b66634ec9d6c4f0635;viws;document&doc=9689&typ=RL>

1.3. Betriebliches Mobilitätsmanagement

Ziel und Gegenstand:

Der Bund unterstützt Maßnahmen des betrieblichen Mobilitätsmanagements zur Reduktion umwelt- und klimaschädlicher Emissionen des Verkehrssektors.

Gefördert werden Einzel- und Verbundprojekte insbesondere in den Bereichen Pendlermobilität, Fuhrparkmanagement sowie Dienst- und Geschäftsreisen (Infrastrukturmaßnahmen inbegriffen), die zur verstärkten Nutzung umweltverträglicherer Verkehrsmittel und damit zur Reduzierung von umwelt- und klimaschädlichen Emissionen beitragen.

Die Förderung und einzelne Regelungen werden durch Förderaufrufe ergänzt, angepasst oder konkretisiert. Der erste Förderaufruf wird gemeinsam vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) sowie dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) getragen und gliedert sich in zwei Phasen:

- Einreichung und Bewertung der im Ideenwettbewerb „mobil gewinnt“ im Jahr 2017 eingereichten Beiträge (abgeschlossen) sowie
- Förderung der Umsetzung der ausgewählten Wettbewerbsbeiträge im Rahmen des ersten Förderaufrufs.

Antragsberechtigte:

Antragsberechtigt sind juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, natürliche Personen (soweit sie wirtschaftlich tätig sind), Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit die jeweilige Kommune. Im [ersten Förderaufruf](#) sind die 26 Preisträger des Wettbewerbs „mobil gewinnt“ antragsberechtigt.

Art und Höhe der Förderung:

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

Die Höhe der Förderung beträgt bei Unternehmen maximal 40% der förderfähigen Kosten oder Ausgaben, bei mittleren Unternehmen kann die Förderung um 10%, bei kleinen Unternehmen um 20% erhöht werden. Bei öffentlichen Einrichtungen können in Abhängigkeit von den jeweiligen Voraussetzungen höhere Förderquoten gelten.

Die tatsächlichen Förderquoten werden nach Auswahl der zu fördernden Projekte festgelegt. Eine Einzelförderung gemäß der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung AGVO ist auf maximal 2 Mio. EUR pro Unternehmen und Vorhaben begrenzt.

Im Rahmen des [ersten Förderaufrufs](#) ist die Laufzeit bis spätestens 30. September 2020 festgelegt.

Frist:

Im Rahmen des [ersten Förderaufrufs](#) konnten die 26 Preisträger des Wettbewerbs „mobil gewinnt“ Anträge bis zum **15. Juli 2018** einreichen. Bis zu diesem Datum eingereichte förderfähige Projekte werden bevorzugt gefördert. Später eingereichte Anträge können je nach Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln zusätzlich gefördert werden. Hauptpreisträger können bei Mittelknappheit bevorzugt gefördert werden

Geltungsdauer:

Die Richtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2020.

Antragsverfahren:

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) die TÜV Rheinland Consulting GmbH Zentralbereich Forschungsmanagement Am Grauen Stein 33 51105 Köln Tel. (02 21) 8 06-41 64 Fax (02 21) 8 06-34 96 E-Mail: Thilo.Petri@de.tuv.com Internet: <http://www.tuv.com> beauftragt. Der Projektträger leistet vorab eine allgemeine Beratung.

Link:

<http://www.foerderdatenbank.de/Foerder-DB/Navigation/Foerderrecherche/suche.html?get=b8b42dec475e25b66634ec9d6c4f0635;views;document&doc=13789&typ=KU>

1.4. Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus)

Ziel und Gegenstand:

Gefördert werden

- der Erwerb von erstmals zugelassenen, elektrisch betriebenen Neufahrzeugen gemäß der Definition des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG) sowie
- die Anschaffung von akustischen Zusatzeinrichtungen (Acoustic Vehicle Alerting Systems – AVAS).

Antragsberechtigte:

Privatpersonen, Unternehmen, Stiftungen, Körperschaften und Vereine, auf die das Neufahrzeug zugelassen wird.

Art und Höhe der Förderung:

Die Finanzierung des Umweltbonus erfolgt zur Hälfte durch den Automobilhersteller und zur Hälfte durch einen Bundeszuschuss.

Die Höhe des Bundeszuschusses beträgt

- 2.000 EUR für ein reines Batterieelektrofahrzeug oder ein Brennstoffzellenfahrzeug oder für ein anderes Fahrzeug, welches diesen gleichgestellt wurde und
- 1.500 EUR für ein von außen aufladbares Hybridelektrofahrzeug oder für ein anderes Fahrzeug, welches diesem gleichgestellt wurde und
- pauschal 100 EUR für die Ausstattung des Fahrzeugs mit einem AVAS.

Der Bundeszuschuss wird nur gewährt, wenn der Netto-Kaufpreis des Fahrzeugs durch die Automobilindustrie gegenüber dem Netto-Listenpreis für den Endkunden in gleichem Umfang reduziert wird.

Frist:

Keine bekannt

Geltungsdauer:

Die Richtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2021.

Antragsverfahren:

Das Antragsverfahren ist zweistufig. Zunächst ist der Umweltbonus zusammen mit dem Kauf- oder Leasingvertrag ausschließlich über das [Online-Portal](#) beim

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Referat 422

Frankfurter Straße 29–35

65760 Eschborn

Tel. (0 61 96) 9 08-10 09

E-Mail: elektromobilitaet@bafa.bund.de

Internet: <https://www.bafa.de>

zu beantragen.

Link:

[http://www.foerderdatenbank.de/Foerder-DB/Navigation/Foerderrecherche/suche.html?get=b8b42dec475e25b66634ec9d6c4f0635;vi
ews;document&doc=13093](http://www.foerderdatenbank.de/Foerder-DB/Navigation/Foerderrecherche/suche.html?get=b8b42dec475e25b66634ec9d6c4f0635;vi
ews;document&doc=13093)

1.5. Förderung der Sicherheit und der Umwelt in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen (De-minimis)

Ziel und Gegenstand:

Gefördert werden fahrzeug- und personenbezogene Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Effizienzsteigerung:

- Kauf, Miete und Leasing von Ausrüstungsgegenständen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen im Bereich Umwelt und Sicherheit,
- Beratungen zu umwelt- und sicherheitsbezogenen Fragen der Unternehmensführung.

Antragsberechtigte:

Antragsberechtigt sind Unternehmen, die Güterkraftverkehr im Sinne des Güterkraftverkehrsgesetzes durchführen und Eigentümer oder Halter von in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen schweren Nutzfahrzeugen (Gesamtgewicht mind. 7,5 t) sind. (Anmerkung Autor: Mindestens 1 Fahrzeug)

Art und Höhe der Förderung:

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 80% der zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Förderhöchstbetrag ist abhängig von der Unternehmensgröße und wird aus dem Fördersatz je schwerem Nutzfahrzeug multipliziert mit der Anzahl der zugelassenen schweren Nutzfahrzeuge ermittelt.

Der Fördersatz je schwerem Nutzfahrzeug beträgt bis zu 2.000 EUR. Der absolute Förderhöhe beträgt maximal 33.000 EUR je Unternehmen.

Frist:

Anträge sind vor Beginn der zu fördernden Maßnahme unter Verwendung der Antragsformulare jeweils zwischen dem 7. Januar und dem 30. September des Jahres zu stellen, in dem mit der Maßnahme begonnen werden soll. Fällt der Beginn oder das Ende der Antragsfrist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

Geltungsdauer:

Unbeschränkt

Antragsverfahren:

Bundesamt für Güterverkehr (BAG)

Werderstraße 34

50672 Köln

Tel. (02 21) 57 76-26 99

E-Mail: info.foerderprogramme@bag.bund.de

Internet: <http://www.bag.bund.de>

Link:

[http://www.foerderdatenbank.de/Foerder-DB/Navigation/Foerderrecherche/suche.html?get=b8b42dec475e25b66634ec9d6c4f0635;vi
ews;document&doc=10480](http://www.foerderdatenbank.de/Foerder-DB/Navigation/Foerderrecherche/suche.html?get=b8b42dec475e25b66634ec9d6c4f0635;vi
ews;document&doc=10480)

1.6. Nachrüstung von mit Selbstzündungsmotor angetriebenen gewerblichen oder kommunalen leichten Handwerker- und Lieferfahrzeugen mit Stickoxidminderungssystemen

Ziel und Gegenstand:

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) unterstützt die Nachrüstung von gewerblich oder kommunal genutzten leichten Handwerker- und Lieferfahrzeugen der Schadstoffklassen Euro I, II, III, IV, V und EEV oder Euro 3, 4 und 5, die überwiegend in Kommunen eingesetzt werden, die von Stickstoffdioxid-Grenzwertüberschreitungen betroffen sind (vgl. [Anhang II](#)), mit Stickoxidminderungssystemen.

Gefördert werden System- und externe Einbaukosten der Nachrüstung von genehmigten Abgasnachbehandlungssystemen zur Reduzierung der Stickoxidemissionen.

Antragsberechtigte:

- Halter von gewerblich genutzten Fahrzeugen, die ihren Firmensitz in einer der besonders belasteten Städte oder in einem der angrenzenden Landkreise haben, sowie gewerbliche Fahrzeughalter, deren Firma nennenswerte Aufträge in der Stadt hat,
- Gebietskörperschaften, kommunale Unternehmen sowie öffentliche und private Unternehmen, die als Dienstleistungserbringer für kommunale Betriebe agieren.

Art und Höhe der Förderung:

Die Höhe der Förderung beträgt

- bei großen Unternehmen gemäß [KMU-Definition](#) der EU 40%,
- bei mittleren Unternehmen 50% und
- bei kleinen Unternehmen 60% der Umrüstungskosten,
- maximal jedoch 3.000 EUR

Frist:

Anträge können vor Beginn des Vorhabens bei der vom BMVI mit der Abwicklung beauftragten

Geltungsdauer:

Die Richtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2020.

Antragsverfahren:

Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (BAV)

Referat II.2

Schloßplatz 9

26603 Aurich

Tel. (0 49 41) 6 02-6 25

E-Mail: Diesel-HWNR@bav.bund.de

Internet: <https://www.bav.bund.de>

Link:

<http://www.foerderdatenbank.de/Foerder-DB/Navigation/Foerderrecherche/suche.html?get=b8b42dec475e25b66634ec9d6c4f0635;vi-ews;document&doc=14014>

1.7. Nachrüstung von mit Selbstzündungsmotor angetriebenen gewerblichen schweren Handwerker- und Lieferfahrzeugen mit Stickoxidminderungssystemen

Ziel und Gegenstand:

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) unterstützt die Nachrüstung von gewerblichen schweren Handwerker- und Lieferfahrzeugen der Schadstoffklassen Euro I, II, III, IV, V und EEV oder Euro 3, 4 und 5, die überwiegend in Kommunen eingesetzt werden, die von Stickstoffdioxid-Grenzwertüberschreitungen betroffen sind (vgl. [Anhang II](#)), mit Stickoxidminderungssystemen.

Gefördert werden System- und externe Einbaukosten der Nachrüstung von genehmigten Abgasnachbehandlungssystemen zur Reduzierung der Stickoxidemissionen.

Antragsberechtigte:

Antragsberechtigt sind Halter von gewerblich genutzten Fahrzeugen, die ihren Firmensitz in einer der belasteten Städte oder in einem der angrenzenden Landkreise haben, sowie gewerbliche Fahrzeughalter, deren Firma nennenswerte Aufträge in der Stadt hat.

Art und Höhe der Förderung:

Die Höhe der Förderung beträgt

- bei großen Unternehmen gemäß [KMU-Definition](#) der EU 40%,
- bei mittleren Unternehmen 50% und
- bei kleinen Unternehmen 60% der Umrüstkosten,
- maximal 4.000 EUR

Frist:

Anträge können vor Beginn des Vorhabens bei der vom BMVI mit der Abwicklung beauftragten

Geltungsdauer:

Die Richtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2020.

Antragsverfahren:

Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (BAV)

Referat II.2

Schloßplatz 9

26603 Aurich

Tel. (0 49 41) 6 02-6 25

E-Mail: Diesel-HWNR@bav.bund.de

Internet: <https://www.bav.bund.de>

Link:

[http://www.foerderdatenbank.de/Foerder-DB/Navigation/Foerderrecherche/suche.html?get=b8b42dec475e25b66634ec9d6c4f0635;vi
ews;document&doc=14005](http://www.foerderdatenbank.de/Foerder-DB/Navigation/Foerderrecherche/suche.html?get=b8b42dec475e25b66634ec9d6c4f0635;vi
ews;document&doc=14005)

1.8. Nationales Innovationsprogramm Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie

Ziel und Gegenstand:

- Entwicklung, Marktvorbereitung und Beschaffung von Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie für den Einsatz im Verkehr – beispielsweise in Autos, Bussen, Schienen- und Nutzfahrzeugen und als Bordstromversorgung für Schiffe und Flugzeuge;
- Maßnahmen zur Wasserstoffproduktion aus erneuerbaren Energien;
- Integration von Wasserstoff in das Kraftstoffportfolio.

Antragsberechtigte:

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen. In begründeten Ausnahmefällen können auch Vorhaben von Gebietskörperschaften sowie weiteren rechtsfähigen Organisationen gefördert werden.

Insbesondere KMU werden zur Antragstellung ermutigt.

Art und Höhe der Förderung:

- FuE-Vorhaben im Rahmen industrieller Forschung mit bis zu 50 %, im Rahmen experimenteller Entwicklung mit bis zu 25 % der zuwendungsfähigen Kosten bezuschusst werden.
- Nach Artikel 25 Absatz 6 AGVO können bei Vorliegen der dort aufgeführten Voraussetzungen Aufschläge gewährt werden, wenn das Vorhaben anderenfalls mangels ausreichender Finanzierung nicht durchgeführt werden kann.
- Investitionen zum Aufbau von Innovationsclustern sowie die Betriebskosten der Innovationscluster können gemäß Artikel 27 AGVO ebenfalls mit bis zu 50 % gefördert werden.
- Nach Artikel 28 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 2 Buchstabe a AGVO können Investitionen mit bis zu 50 % gefördert werden.

Frist:

Keine bekannt

Geltungsdauer:

31. Dezember 2019

Antragsverfahren:

Forschungszentrum Jülich GmbH
Projektträger Jülich (PtJ)
Geschäftsbereich Energiesystem Nutzung (ESN)
Fachbereich ESN5
Zimmerstraße/Markgrafenstraße
10969 Berlin

Dr. Sophie Haebel 0 30/201 99-5 32

Link:

https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/VerkehrUndMobilitaet/foerderrichtlinie-forschung-nip.pdf?__blob=publicationFile

1.9. Förderinitiative zur Förderung von Forschung und Entwicklung im Bereich der Elektromobilität

Ziel und Gegenstand:

Feldversuche in ausgewählten Fahrzeugsegmenten und Anwendungsbereichen, insbesondere

- Die detaillierte Untersuchung von Elektro-, Range-Extender- und Plug-In-Hybrid-Fahrzeugen unter realen Anwendungsbedingungen u. a. hinsichtlich resultierender Emissionen, detaillierter Energieverbräuche, Betriebszustände etc.
- Ermittlung der Akzeptanz und Wirtschaftlichkeit von Elektro- bzw. Plug-In-Hybrid-Antrieben in den adressierten Anwendungsfeldern zur Abschätzung künftiger Marktdurchdringungen von Elektro- und Plug-In-Hybridfahrzeugen und Identifikation von Verbesserungspotentialen.
- Berücksichtigung der mit möglichen Einführungspfaden in Zusammenhang stehenden regulatorischen und wirtschaftspolitischen Fragestellungen (z. B. Oberleitungssysteme). Förderfähig sind auch Untersuchungen zu Geschäftsmodellen, die für die Etablierung neuer Ladetechnologien notwendig sind. Aufgaben im Bereich der Standardisierung und Normung von Elektrofahrzeugen und Ladeinfrastruktur (inkl. Oberleitungssystemen), Weiterentwicklung von Systemen zur sicheren

Netzintegration nach dem Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende (BSi Smart-Meter-Gateways), zur eichrechtskonformen Energiemessung und sicheren Abrechnung.

- Untersuchungen zur Einbindung von Elektrofahrzeugen in standortbezogene, logistische Gesamtkonzepte und/oder geschlossene Lieferketten im Sinne einer Optimierung der Umwelt- und Klimawirkungen sowie der Netzintegration.
- Untersuchungen zum Zusammenwirken der Elektromobilität mit anderen Verkehrsträgern unter Gesichtspunkten des Klimaschutzes und des lokalen Umweltschutzes und mit Aspekten der Stadtentwicklung. Autonome Funktionen (Fahren, Laden bzw. Netzkopplung), die für dieses Zusammenwirken notwendig sind, können dabei auch mit untersucht werden.
- Untersuchungen zum, über die Klimawirkung hinaus reichenden, umweltbezogenen Mehrwert in verschiedenen Anwendungsszenarien sowie Ermittlung der Nutzerpräferenzen zur Abschätzung möglicher Anreizmaßnahmen.
- Untersuchung verschiedener Optimierungspfade in Bezug auf CO₂-Emissionen, Ressourceneinsatz und Energieeffizienz (z. B. Einsatz von Leichtbaukomponenten oder Nutzung unterschiedlicher Speicherkonzepte).
- Ökobilanzuntersuchungen (LCA) verschiedener Fahrzeugtypen und Nutzungsszenarien unter Berücksichtigung des Gesamtlebenszyklus (einschließlich Herstellungs- und Recyclingphase).

Antragsberechtigte:

Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen mit Forschungs- und Entwicklungskapazitäten in Deutschland sowie Gebietskörperschaften und Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung, die in der Lage sind, die Durchführung der Forschungsaufgaben personell und materiell abzuwickeln.

Art und Höhe der Förderung:

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sind entsprechend Artikel 25 AGVO die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten, die – je nach Anwendungsnähe des Vorhabens – zwischen 25 % und 50 % durch Anteilfinanzierung gefördert werden können. Für Unternehmen, die der Definition für KMU der AGVO entsprechen, kann im Einzelfall ein Bonus gewährt werden. Für Verbundprojekte, die die Bedingungen von Artikel 25 Nummer 6 Buchstabe b Ziffer i AGVO erfüllen, kann ebenfalls ein Bonus gewährt werden.

Die Beihilfeintensität kann wie folgt erhöht werden:

a) Für Unternehmen, die der Definition für KMU gemäß Anhang I Artikel 2 Nummer 2 AGVO entsprechen, um 10 Prozentpunkte bei mittleren Unternehmen und um 20 Prozentpunkte bei kleinen Unternehmen,

b) Für Verbundprojekte, die die Bedingungen von Artikel 25 Nummer 6 Buchstabe b Ziffer i AGVO erfüllen, kann ebenfalls ein Bonus von bis zu maximal 15 Prozentpunkten gewährt werden. Die Obergrenze der Beihilfebeträge kann durch die Boni-Regelungen auf maximal 80 % der beihilfefähigen Kosten erhöht werden. Unabhängig von möglichen Boni, setzen BMWi und BMUB bei Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft eine angemessene Eigenbeteiligung von grundsätzlich mindestens 50 % der entstehenden zuwendungsfähigen Kosten voraus.

Frist:

Für die erste Förderrunde können Projektskizzen bis zum Stichtag 31. März 2018 eingereicht werden, für weitere Förderrunden jeweils zum 1. März des Jahres (letztmaliger Stichtag: 1. März 2020).

Geltungsdauer:

31. Dezember 2020

Antragsverfahren:

Projektträger VDI/VDE Innovation + Technik GmbH
Dr. Eyk Bösche
Telefon: 0 30/31 00 78-56 60
E-Mail: elmo@vdivde-it.de

Projektträger Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt
Dr. Bernd Bauche
Telefon: 0 22 03/6 01-45 42
E-Mail: bernd.bauche@dlr.de

Link:

https://www.bundesanzeiger.de/ebanzwww/wexsservlet?page.navid=to_bookmark_official&bookmark_id=LGf7bbESptabE75jANW

2. Förderprogramme Baden-Württemberg

2.1. BW-e Gutschein für die Anschaffung, Beratung und Betrieb von E-Bussen

Ziel und Gegenstand:

- Beratung beim geplanten Umstieg auf E-Busse
- Zuschuss bei der Anschaffung von E-Bussen
- Förderung der Betriebs- und Unterhaltungskosten für elektrisch betriebene Busse.

Antragsberechtigte:

In Baden-Württemberg ansässige Verkehrsunternehmen im Nah- und Regionalverkehr

Art und Höhe der Förderung:

- 50 % der anfallenden Mehrkosten erstatten wir für die Anschaffung eines neuen E-Busses oder die
- Umrüstung Ihres aktuellen Fahrzeuges (auch wenn Sie Geräte wie Kühlaggregate oder Baugeräte durch
- Elektromotoren ersetzen).

- 100.000 € können wir vom Verkehrsministerium dank der Landesinitiative III Marktwachstum Elektromobilität BW für Ihren neuen E-Bus (auch mit Brennstoffzelle) maximal bereitstellen.

- 60.000 € an maximaler Förderung winkt Ihnen für die Anschaffung eines Hybridmodells.

- 2.500 € ist Ihr Beratungsgutschein für E-Busse wert, den Sie von uns bekommen. Damit informiert
- Sie ein ÖPNV-Consulting-Unternehmen umfangreich.

- 10.000 € sparen Sie an Betriebs- und Unterhaltungskosten mit dem BW-e-Bus-Gutschein, wenn Sie von
- einer Bundesförderung profitieren. 5.000 € holen Sie zusätzlich mit der Early-Bird-Prämie heraus.

Frist:

s. Antragsformular

Geltungsdauer:

offen

Antragsverfahren:

Informationen zur Förderung und der Antragstellung erhalten Sie unter:

- www.elektromobilität-bw.de für die Anschaffungsförderung
- www.l-bank.de/ebus-betrieb für den BW-e-Bus-Gutschein
- www.l-bank.de/ebus-beratung für den Beratungsgutschein

Link:

<https://www.l-bank.de/produkte/finanzhilfen/bw-e-bus-gutschein.html>

2.2. BW-e-Gutschein Förderung Elektromobilität

Ziel und Gegenstand:

Unterhaltungs- sowie Ladeinfrastrukturkosten für Elektrofahrzeuge mit Elektroantrieb (gemäß § 2 Nr. 2 und Nr. 4 EmoG) bis zu einem maximalen Nettolistenpreis von 60.000 €.

Antragsberechtigte:

Fahrschulbetriebe, Carsharing-Unternehmen, Pflege- und Sozialdienste, Bürgerbusvereine, Unternehmen mit ÖPNV-Servicefahrzeugen, Kommunen, Landkreise, Gewerbetreibende mit Lieferverkehren, Wach- und Sicherheitsdienste, kommunale Betriebe, Medizinische Dienste

Art und Höhe der Förderung:

Sie erhalten den BW-e-Gutschein als Festbetrag in Form eines Zuschusses.

- In Gebieten mit NO₂-Grenzwert-Überschreitung erhalten Sie 5.000 € bei gekauften und 1.666,66 € p. a. (maximal 3 Jahre) bei geleasteten Elektrofahrzeugen.
- In anderen Gebieten von Baden-Württemberg erhalten Sie 3.000 € bei gekauften und 1.000 € p. a. bei geleasteten Elektrofahrzeugen.

Frist:

Keine Angaben

Geltungsdauer:

offen

Antragsverfahren:

L-Bank Baden-Württemberg; Tel.: 0721/1 50 13 88; E-Mail: elektromobilitaet@l-bank.de;
Internet: www.l-bank.de

Den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrag reichen Sie bitte **elektronisch** unter der E-Mail-Adresse elektromobilitaet@l-bank.de ein. Hierfür verwenden Sie bitte das [online bereitgestellte Antragsformular](#).

Link:

<https://www.l-bank.de/produkte/finanzhilfen/bw-e-gutschein.html>

2.3. Förderprogramm zur Anschaffung von E-LKW

Ziel und Gegenstand:

Förderung der Anschaffung von E-LKW, Brennstoffzellen-LKW, Plug-In-Hybrid- und Hybrid-LKW

Antragsberechtigte:

Sie können gefördert werden, wenn Sie in Baden-Württemberg ansässig sind und:

- ein Unternehmen sind
- eine Kommune oder ein kommunaler Betrieb mit 50 Prozent kommunalem Besitzanteil sind
- Ihr Fahrzeug für gewerbliche oder kommunale Zwecke nutzen.

Die Voraussetzungen erfüllen Sie, wenn Sie ein Fahrzeug dieser Klassen anschaffen wollen:

- LKW-EG-Fahrzeugklasse N2 (3,5-12 Tonnen)
- LKW-EG-Fahrzeugklasse N3 (ab 12 Tonnen)

Art und Höhe der Förderung:

50 Prozent Ihrer Mehrkosten können wir unkompliziert für Sie übernehmen, sofern Sie:

- einen E-LKW neu anschaffen
- durch das Leasing eines E-LKW Kosten tragen müssen
- Ihre bestehenden Fahrzeuge ganz oder in Teilen umrüsten

100.000 Euro können wir vom Verkehrsministerium dank der Landesinitiative III Marktwachstum Elektromobilität BW für den Kauf folgender Fahrzeuge maximal bereitstellen:

- Elektro-LKW
- Brennstoffzellen-LKW

60.000 Euro winken für Ihre Anschaffung eines

- Plug-In-Hybrid- und
- Hybrid-Modells.

Frist:

Vor Anschaffung beantragen

Geltungsdauer:

offen

Antragsverfahren:

Informationen zur Förderung und der Antragstellung erhalten Sie unter:

www.elektromobilität-bw.de

Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg
Dorotheenstraße 8
70173 Stuttgart

Telefon 0711 231-5897

e-foerderung-bw@vm.bwl.de

Link:

<https://vm.baden-wuerttemberg.de/de/politik-zukunft/elektromobilitaet/foerderung-elektromobilitaet/e-lkw/>

2.4. Förderung von E-Taxis

Ziel und Gegenstand:

Bezuschussung für Betriebs-, Unterhalts- und Ladeinfrastrukturkosten Ihres E-Taxis oder Ihres Mietwagens nach dem Personenbeförderungsgesetz. Die Förderung gilt für vollelektrisch betriebenes E-Taxi mit Batterie oder Brennstoffzelle.

Antragsberechtigte:

In Baden-Württemberg ansässige

- Taxiunternehmen
- Mietwagenunternehmen nach dem Personenbeförderungsgesetz

Art und Höhe der Förderung:

8.000 Euro als Pauschalkosten für Betriebs-, Unterhalts- und Ladeinfrastrukturkosten Ihres E-Taxis oder Ihres Mietwagens nach dem Personenbeförderungsgesetz für Sie bereitstellen.

2.666,66 Euro sind für geleaste E-Fahrzeuge möglich, über einen Zeitraum von 3 Jahren.

Frist:

Sie bestellen, kaufen oder leasen das Elektrofahrzeug erst wenn Sie den Zuwendungsbescheid erhalten haben.

Geltungsdauer:

offen

Antragsverfahren:

L-Bank
Schlossplatz 10, 76113 Karlsruhe
Telefon: 0800 6645 866

elektromobilitaet@l-bank.de

Link:

www.l-bank.de/e-taxi

2.5. Schnellladeinfrastruktur für E-Taxis

Ziel und Gegenstand:

Zu den zuwendungsfähigen einmaligen Ausgaben gehören insbesondere:

- Anschaffung und Installation von Ladeinfrastruktur inkl. Leistungselektronik
- Tiefbau, Fundament, Installation und Inbetriebnahme
- Notwendiger Netzanschluss bzw. Ertüchtigung des bestehenden Netzanschlusses, alternativ Pufferspeicher zur Versorgung der Ladeinfrastruktur gemäß der [Förderrichtlinie Ladeinfrastruktur](#) für Elektrofahrzeuge in Baden-Württemberg (Stand Dezember 2017)
- Ausstattung mit Steuerungs- und Kommunikationsfunktionalitäten
- Kennzeichnung, Parkplatzmarkierung, Parkplatzsensoren
- Anfahrerschutz, Beleuchtung, Wetterschutz/Überdachung
- WLAN

Antragsberechtigte:

Juristische und natürliche Personen mit Sitz in Baden-Württemberg, die den Bau und Betrieb von Ladeinfrastruktur für E-Taxis gewährleisten können.

Art und Höhe der Förderung:

60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben für DC-Schnellladepunkte (mehr als 22 kW)

- bis 12.000 Euro pro Ladepunkt kleiner als 100 kW
- bis 30.000 Euro für Ladepunkte ab einschließlich 100 kW

60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben für den Netzanschluss

- bis 5.000 Euro für den Anschluss an das Niederspannungsnetz
- bis 50.000 Euro für den Anschluss an das Mittelspannungsnetz

Frist:

Keine Angaben

Geltungsdauer:

Keine Angaben

Antragsverfahren:

L-Bank
Schlossplatz 10, 76113 Karlsruhe
Telefon: 0800 6645 866
mailto:elektromobilitaet@l-bank.de

Kontakt Verkehrsministerium
e-foerderung-bw@vm.bwl.de
Telefon 0711 231-5897

Link:

<https://vm.baden-wuerttemberg.de/de/politik-zukunft/elektromobilitaet/foerderung-elektromobilitaet/schnellladeinfrastruktur-fuer-e-taxi/>

2.6. Förderung der Elektrifizierung der Landesfahrzeugflotte

Ziel und Gegenstand:

Das Ministerium für Verkehr unterstützt die Landesministerien und -behörden im Rahmen der Landesinitiative Elektromobilität (LE III) bei der Beschaffung von

- Elektro- und Hybridfahrzeugen,
- elektrischen Nutz- und Kurierfahrzeugvarianten,
- Elektrorollern,
- Lasten-Pedelecs,
- Pedelecs und
- E-Bikes sowie
- Ladeinfrastruktur für Elektro- & Hybridfahrzeuge und Pedelecs.

Antragsberechtigte:

Alle Ministerien des Landes Baden-Württemberg sowie deren nachgeordnete Bereiche (u.a. Regierungspräsidien, Oberfinanzdirektionen, Bildungseinrichtungen des Landes), Landesbetriebe und Landesbeteiligungen in vollständigem Landesbesitz.

Art und Höhe der Förderung:

- Elektro- & Hybridfahrzeuge, Elektrische Nutz- & Kurierfahrzeugvarianten:
Die Mehrkosten, die durch die Beschaffung eines Elektro- oder Hybridfahrzeuges gegenüber einem konventionell angetriebenen Fahrzeug entstehen werden erstattet. (Deltafinanzierung)
- Elektroroller: 2.000 Euro, jedoch maximal der tatsächliche Kaufpreis.
- Lasten-Pedelecs: 4.000 Euro, jedoch maximal der tatsächliche Kaufpreis.
- Pedelecs: 2.000 Euro, jedoch maximal der tatsächliche Kaufpreis.
- E-Bikes: 2.000 Euro, jedoch maximal der tatsächliche Kaufpreis.
- Ladeinfrastruktur für Elektro- & Hybridfahrzeuge: 5.000 Euro, jedoch maximal der tatsächliche Kaufpreis.
- Ladeinfrastruktur für Pedelecs: 4.000 Euro, jedoch maximal der tatsächliche Kaufpreis.

Frist:

Keine Angaben

Geltungsdauer:

Keine Angaben

Antragsverfahren:

Herr Tobias Mezger
Ministerium für Verkehr
Dorotheenstraße 8
70173 Stuttgart

Telefon: 0711 231-5698
E-Mail: tobias.mezger@vm.bwl.de

Link:

<https://vm.baden-wuerttemberg.de/de/politik-zukunft/nachhaltige-mobilitaet/mobilitaetsmanagement/elektrifizierung-der-landesfahrzeugflotte/>

Erstellt im Auftrag von:



zukunft mobil Baden-Württemberg e. V.

Rosenstraße 47

71063 Sindelfingen

eMail: info@zukunftmobil-bw.de

Homepage: www.zukunftmobil-bw.de

Erstellt durch :



carmacon GmbH

Fleetsolutions & Consulting

Seestr. 65

73272 Neidlingen

Phone: +49 (0)7023 - 74 94 88

eMail: info@carmacon.de

Homepage: www.carmacon.de